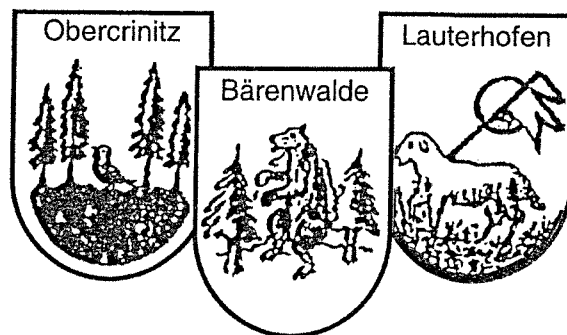


Gemeinde Crinitzberg

- Bürgermeister -

Auerbacher Straße 51, 08147 Crinitzberg



Gemeinde Crinitzberg · Auerbacher Str. 51 · 08147 Crinitzberg

Verteiler:

- alle Gemeinderäte und Bürgermeister
- Amtsleiterin Bauamt, Frau Axmann
- Amtsleiter Hauptamt, Herr Prager
- Amtsleiter Finanzen, Herr Hänel

Crinitzberg, den 05.12.2023
Bearbeiter: Bürgermeister / We.
Tel. 03 74 62 / 32 92
Fax 03 74 62 / 28 161
e-mail: romy.werner@kirchberg.de

Einladung zur 50. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg nach der Gemeinderatswahl am 26.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

hiermit lade ich Sie zur 50. Gemeinderatssitzung für

Donnerstag, den 14. Dezember 2023, um 19.00 Uhr

in das „Haus der Gemeinde“ im OT Bärenwalde ein und bitte um unbedingte Teilnahme.

Falls Sie an der Teilnahme verhindert sein sollten, bitte ich um vorherige Mitteilung.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (§ 38 Abs. 1 SächsGemO)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 39 SächsGemO)
3. Festlegung der Gemeinderäte, welche die Niederschrift unterzeichnen
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bürgeranfragen
6. Radweggestaltung Alte Hirschfelder Straße in Crinitzberg OT Obercrinitz
hier: Vorstellung der Planung durch das Ingenieurbüro Brenner
7. Radweggestaltung Alte Hirschfelder Straße in Crinitzberg OT Obercrinitz
hier: Vergabe der Bauleistungen
8. Freizeitzentrum Obercrinitz ehemaliger Speisesaal Obercrinitz
hier: Einreichung eines Fördermittelantrages für die Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen, Inventuren und Renovierungsarbeiten
9. Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Bereich an der Auerbacher Straße in Stützengrün
hier: Beteiligung der berührenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
10. aktuelle Informationen

Beschlussvorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 14.12.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Freizeitzentrum Obercrinitz ehemaliger Speisesaal Obercrinitz
hier: Einreichung eines Fördermittelantrages für die Ersatzbeschaffung von Ti-
schen und Stühlen, Innentüren und Renovierungsarbeiten**

Sachverhalt:

Der ehemalige Speisesaal der Mittelschule in Obercrinitz wird sowohl von den regionalen Vereinen als auch durch Privatpersonen genutzt. Das Mobiliar ist stark veraltet. Die Türen in den Speisesaal und in die Toiletten müssen ebenso erneuert werden. Außerdem bedarf es einer Renovierung der Decken- und Wandflächen in den Toiletten.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, über die Richtlinie Leader Fördermittel zu beantragen.

Die aktuelle Kostenberechnung der oben beschriebenen Maßnahmen liegt bei etwa 25.000 €.

Die Maßnahme kann zu 80 % durch Fördermittel finanziert werden, sodass ein Eigenanteil von 5.000,00 € verbleibt.

Die Gemeinde hatte in dem diesjährigen Haushaltsplan bereits die Erneuerung der Heizung in dem Gebäudekomplex ehemalige Mittelschule eingeplant. Diese Maßnahme wurde bereits im Frühjahr umgesetzt und abgerechnet. Hier stehen noch ca. 4.000,00 € an nicht verbrauchten Haushaltsmitteln zur Verfügung. Diese sollen nun zur Finanzierung der neuen Maßnahme verwendet werden.

Damit ergäbe sich hierfür folgende Kostenaufstellung:

Fördermittel Leader 80%	20.000 €	
<u>Eigenmittel</u>	<u>5.000 €</u>	(dav. 4.000 € aus Restbudget Maßnahme Heizungsumbau)
Gesamtkosten	25.000 €	

Die Maßnahme ist entsprechend in den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Crinitzberg einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg bestätigt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Einreichung eines Fördermittelantrages für die Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen, Auswechseln von Innentüren und Renovierungsarbeiten für den ehemaligen Speisesaal im Freizeitzentrum Obercrinitz mit den vorliegenden Gesamtkosten i. H. von 25.000,00 €.

Der Eigenanteil von 5.000,00 € wird anteilig aus dem Restbudget von Maßnahmen des Haushaltes 2023 und der Liquiditätsrücklage finanziert.

Die Maßnahme ist in den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde einzustellen.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Beschlussvorlage zu TOP 9 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 14.12.2023

Einbringer: Bürgermeister / Bauamt

Gegenstand: Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Bereich an der Auerbacher Straße in Stützengrün
hier: Beteiligung der berührenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Bereich an der Auerbacher Straße in Stützengrün gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Auslegung in der Gemeindeverwaltung Stützengrün erfolgt vom 11.12.2023 bis 15.01.2024.

Auf einem Teilbereich des Flurstücks 9 Gemarkung Stützengrün nordöstlich der Auerbacher Straße, zwischen den Gebäuden Haus Nr. 34 und Nr. 36a soll ein Eigenheim errichtet werden. Die Gemeinde Stützengrün befürwortet die Satzung. Da die zu überbauende Fläche dem Außenbereich zuzuordnen ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 26.09.2023 beschlossen, für den betroffenen Bereich eine Ergänzungssatzung aufzustellen und Baurecht im betreffenden Bereich zu schaffen.

Das Außenbereichsgrundstück wird in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Grundsätzlich betrifft die Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde überwiegend den Sektor Einzelhaus- und Doppelhausbau. Insbesondere für junge Familien sind moderne Wohnstandorte zu schaffen. Die Einbeziehungsfläche befindet sich in einem Bereich mit umgebender Wohnbebauung. Mit der Bebauung des Teilflurstücks 9 ist die Bebauung an diesem Standort abgeschlossen.

Der Bauflächenbedarf im Außenbereich resultiert insbesondere daraus, dass kaum alternativen Baugrundstücke bzw. Potenziale im Innenbereich sowie in den genehmigten Bebauungsplangebieten zur Verfügung stehen. Die Entwicklungspotenziale im Innenbereich befinden sich vorwiegend in Privateigentum. Die Gemeinde Stützengrün hat keinen Zugriff auf diese Grundstücke; die Grundstücke stehen nicht zum Verkauf.

Insbesondere zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sind örtliche Ergänzungen Neuerschließungen von Baufeldern vorzuziehen. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und der ausschließlichen Flächenausweisung entsprechend des aktuell konkreten Bedarfes der Gemeinde.

Durch den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Bereich an der Auerbacher Straße in Stützengrün werden keine von der Gemeinde Crinitzberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

Beschlussvorschlag:

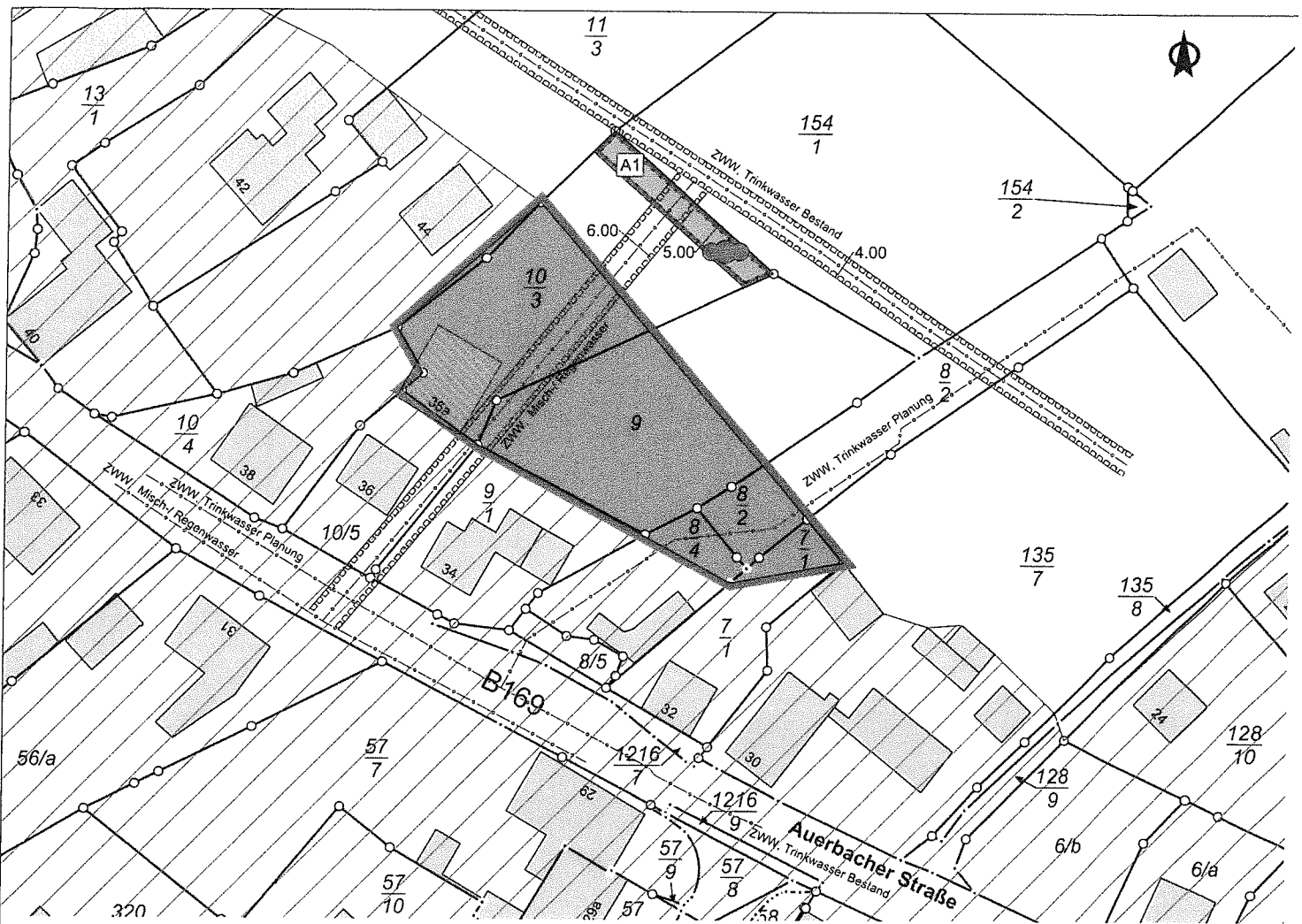
Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) folgenden Sachverhalt:

Gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Bereich an der Auerbacher Straße in Stützengrün werden seitens der Gemeinde Crinitzberg keinerlei Einwände erhoben.

Das Bauamt der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.


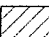



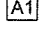

Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage



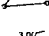
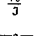
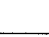



Kartengrundlage ist die Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Freistaates Sachsen, Stand Oktober 2023 (Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen)

Planzeichen als Festsetzung

-  Ergänzungsfläche mit Umgrenzungslinie (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
-  Grenze und Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
-  private Grünfläche / (Gewässerrandstreifen gemäß § 24 SächsWG)
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
-  Anpflanzen Sträucher
-  Anpflanzung einer Hecke

Hinweise, nachrichtliche Übernahme

-  Gebäude Bestand
-  Gebäude nachrichtliche Übernahme
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Bemessung
-  Versorgungsleitung, unterirdisch

Hinweise

- 1 Mutterboden: Gemäß § 202 BauGB gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nicht belastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
- 2 Bodenschutz: Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Bauausführungen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes vermieden werden.
- 3 Altlasten: Es sind im Geltungsbereich dieses Planes keine Altlastenverdachtsflächen erfasst. Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasserveränderungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Erzgebirgskreises von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz SächsKrWBodSchG).

- 4 Baugrunduntersuchung: Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Die für Baugrunduntersuchungen anzulegenden Bohrungen sind nach Geotiedatengesetz GeotIDG spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 8 GeotIDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an das LfULG zu übergeben (§ 9, 10 GeotIDG).
- 5 Archäologische Denkmale: Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalfächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen. Bodenfunde nach § 20 SächsDSchG sind nicht zu verändern und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.
- 6 Vermessungs- und Grenzpunkte: Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind grundsätzlich während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind von den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz).
- 7 Munitionsfunde: Sollten bei der Bauausführung verdächtig kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächs. Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle ist zu informieren.
- 8 Schornsteinaustrittsöffnungen: Die Einhaltung der Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsöffnungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung als zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes von Kaminöfen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist bei der Gebäudeplanung vorsorglich zu beachten.
- 9 Zur Vermeidung von Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote hat die Baufeldfreimachung zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen. Auch spätere intensive und stark in Gehölze eingreifende Pflegeschnitte oder nicht vermeidbare Baumfällungen sind auf diesen Zeitraum zu beschränken.
- 10 Für die Ausgleichspflanzung werden folgende gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 3 "Südost-deutsches Hügel- und Bergland" empfohlen: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), zweigrifflicher Weißdorn *Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus padus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenhulender (*Sambucus racemosa*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).